



ICH KENNE MEINE RECHTE

- Eine Argumentationshilfe -



Keine Sanktion ohne Gesetz!

Warum unter der heutigen Rechtslage kein Schweizer Richter eine Strafe aussprechen darf gegen „Personen ohne Masken“:

1. Der Nachweis eines Befreiungsgrundes kann auch ohne ärztliches Attest erbracht werden:

Die Erläuterung des Bundesrats zur Verordnung des Bundesrates betr. Besondere Lage Art. 3a hält fest:

"Zum andern sind Personen von der Maskenpflicht ausgenommen, die nachweisen können (bspw. mittels Arztzeugnis), dass sie aus besonderen Gründen keine Gesichtsmaske tragen können (Bst. b). Dabei kann es sich namentlich um medizinische Gründe handeln (Gesichtsverletzungen, hohe Atemnot, Angstzustand beim Tragen einer Gesichtsmaske, Menschen mit bestimmten Behinderungen, für die das Tragen einer Maske nicht zumutbar oder in der Praxis – beispielsweise wegen motorischen Einschränkungen – nicht umsetzbar ist etc.)."

Hieraus ist ersichtlich, dass ein Arztzeugnis nur eine von vielen Möglichkeiten des Nachweises ist.

Das heisst:

Jeder kann, darf und sollte im Falle von Problemen mit der Polizei BESONDERE GRÜNDE GELTEND machen auch ohne Attest!

Selbst wenn sich nun ergeben sollte, dass jemand im Einzelfall diesen Nachweis nicht ausreichend erbracht haben sollte, kann man einer Busse mit folgenden Argumenten entgegentreten:

2. fehlende Strafnorm - LEGALITÄTSPRINZIP

Art. 1 StGB: Keine Sanktion ohne Gesetz

"Eine Strafe oder Massnahme darf nur wegen einer Tat verhängt werden, die das Gesetz 'ausdrücklich'(!) unter Strafe stellt."

Das heisst, im Epidemienengesetz sollte das Maskentragen der GESAMTEN Bevölkerung unter Art. 40 als Massnahme explizit erwähnt sein (damit es einer Strafe unterworfen werden kann). Ist es aber nicht!

Die Maskenpflicht (einer nicht gefährdeten Allgemeinheit) erscheint in Art. 40 EpG nämlich nicht als Massnahme, welche 'ausdrücklich' unter strafrechtliche Sanktion gestellt wird.

Somit fehlt es an der elementaren Voraussetzung einer ausdrücklichen Strafnorm (=Legalitätsprinzip)!!!

3. BR/BAG selber unsicher ... Frage des Opportunitätsprinzips

In der Medienkonferenz vom 18.10.2020 (um ca. 14:35) wurde ebendiese Frage nach der Sanktion (wegen Verletzung der Maskenpflicht) von einem Journalisten explizit gestellt.

BR Berset wich sowohl inhaltlich als auch mit seinem Blick aus und gab die Frage an den Leiter des Rechtsdienst BAG weiter.

Dieser sagte sinngemäss:

Nach seiner Auffassung falle die Maskenpflicht zwar schon unter den Strafkatalog von Art. 83 Abs.1 lit. j EpG, ABER: "ob dann effektiv eine Strafe verhängt werde, sei eine Frage des Opportunitätsprinzips und des Verhältnismässigkeitsprinzips."

[Opportunitätsprinzip bedeutet: Der Aufwand einer eigentlichen Strafverfolgung lohnt sich für die Behörde im konkreten Fall für den konkreten Gesetzesverstoss nicht.]

So spricht kein Rechtsexperte, der überzeugt ist und auch selber will, dass eine Verletzung der Maskenpflicht am Ende auch bestraft wird!



Keine Sanktion ohne Gesetz!

4. Verhältnismässigkeit

[a]

Der Bundesrat wollte gemäss Botschaft keineswegs, dass die ‚Besondere Lage‘ für jede normale Grippe ausgerufen wird.

"SARS" und "moderate Influenzapandemie" werden in einer Übersicht der Botschaft zum Epidemienengesetz (Seite 363) zwar als mögliche Auslöser von Art. 6 EpG genannt, ja. Aber aus der Gesamtschau der Botschaft ist unverkennbar, dass für die Aktivierung von Art. 6 EpG (Besondere Lage) sowie für die Anordnung von Massnahmen im Einzelnen (wegen der Besonderen Lage) gestützt auf Art. 30ff und Art. 40 EpG die Beeinträchtigung der öffentlichen Gesundheit in der Tat eine gewisse ERHEBLICHKEIT aufweisen muss.

Diese Erheblichkeit muss regelmässig überprüft werden. Vorliegend wurde eine genauere Überprüfung der Erheblichkeit unterlassen, resp. wurden die wissenschaftlichen METHODEN zur Überprüfung dieser Erheblichkeit seit März 2020 (PCR-Test etc. pp.) NICHT ausreichend wirksam verbessert.

[b]

- der Nutzen der Masken im Zusammenhang mit SarsCoV2 ist höchst umstritten
- die Maske stellt sowohl für die individuelle Gesundheit einzelner Personen (psychologisch; respiratorisch; Grenzwerte CO2 verletzt etc.) wie auch die Gesellschaft als Ganzes eine signifikante und auf Dauer angelegte Belastung, und allenfalls sogar latente Schädigung dar.
- es wäre der Gruppe der Risikopersonen zumutbar, sich selbst vor einer Ansteckung wirksam zu schützen, anstatt den nicht betroffenen 99% der Gesellschaft eine nutzlose und tendenziell schädliche Maskenpflicht aufzuerlegen.

Hinweis: Bitte seid euch bewusst, dass euch dieses Papier keine Immunität verleiht!
Es dient euch gestützt auf die existierende Gesetzesgrundlage, als Argumentationshilfe.

Zudem immer:

1.) Anstand und Respekt - zu jeder Zeit, Jedem gegenüber!

Kann als Beweismittel im Strafverfahren verwendet werden (StGB 181)

Hiermit weise ich ein Attest vor, welches mich von der Maskenpflicht befreit.

Ihr Unternehmen hat kein Recht, seinen Kunden eine strengere Maskenregelung aufzuzwingen als die, die durch den Inhalt der Verordnung des Bundesrates betr. besonderer Lage Art. 3a besteht:

Die Erläuterung des Bundesrats zur Verordnung des Bundesrates betr. Besondere Lage Art. 3a hält fest:

"Zum andern sind Personen von der Maskenpflicht ausgenommen, die nachweisen können (bspw. mittels Arzzeugnis), dass sie aus besonderen Gründen keine Gesichtsmaske tragen können (Bst. b). Dabei kann es sich namentlich um medizinische Gründe handeln (Gesichtsverletzungen, hohe Atemnot, Angstzustand beim Tragen einer Gesichtsmaske, Menschen mit bestimmten Behinderungen, für die das Tragen einer Maske nicht zumutbar oder in der Praxis – beispielsweise wegen motorischen Einschränkungen – nicht umsetzbar ist etc.)."

Hieraus ist ersichtlich, dass ein Arzzeugnis nur eine von vielen Möglichkeiten des Nachweises ist.

Ihr Unternehmen darf mir deshalb den Zutritt zu seinem öffentlichen Geschäftslokal nicht verweigern. Auch können Sie sich nicht auf Hausfriedensbruch (Art. 186 StGB) berufen. Dieser Straftatbestand setzt voraus, dass ich die Verkaufsräumlichkeiten von Ihrem Unternehmen für andere Zwecke als zum Einkaufen besuchen würde.

Ich bin aber hier, um wie alle anderen Kunden auch bei Ihnen einfach einzukaufen. Ich halte mich an alle üblichen Regeln.

Insbesondere stelle ich sicher, dass ich einen Abstand von 1.5 Meter einhalte, ausser allenfalls beim Passieren und Kreuzen, was aber gemäss BAG und WHO völlig unproblematisch ist.

Aus diesen Gründen (Maskendispens vorhanden; Abstandsregel halte ich ein) haben Sie kein Recht, mich aus Ihrem Verkaufslokal zu weisen.

Wenn Ihr Unternehmen mir nun trotzdem den Zutritt zu seinen öffentlichen Räumlichkeiten verweigert oder mich zwingt, trotz meinen gesundheitlichen Beschwerden und trotz Attest eine Maske zu tragen, schränken Sie meine Handlungsfreiheit deutlich ein.

Durch dieses Vorgehen erfüllt Ihr Unternehmen und das handelnde Personal den Tatbestand der Nötigung (Art. 181):

Eine Nötigung muss als Officialdelikt von Amts wegen verfolgt werden und ist mit Strafe bedroht. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass ein solches Vorgehen gegen die Handlungsfreiheit einer unbegrenzt grossen Zahl von Personen und über einen längeren Zeitraum zusätzlich schwer wiegt, und dass dies keine Bagatelle mehr darstellt.

Sollten Sie trotz dieser Erklärung mich jetzt noch immer am Betreten Ihres Verkaufslokals hindern, sehe ich mich gezwungen, beim nächsten Polizeiposten Anzeige gegen Ihr Unternehmen und gegen die handelnden Personen zu erstatten:

Hiermit notiere ich Ihren Namen:

Ort, Verkaufslokalität:

Datum und Uhrzeit:

_____/____/_____